

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
Bundesminister

martin.kocher@bma.gv.at
+43 1 711 00-0
Taborstraße 1-3, 1020 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.724.468

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)8291/J-NR/2021

Wien, am 15. Dezember 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen haben am 15.10.2021 unter der **Nr. 8291/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Zulassung von Asylwerbern zu Beschäftigung** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Mit dem Erlass vom 14. Juli 2021, GZ 2021-0.502.591 wurde das Arbeitsmarktservice (AMS) über die Aufhebung der Erlässe vom 4. Mai 2004, GZ 435.006/6-II/7/04 und vom 12. September 2018, GZ BMASGK-435.006/0013-VI/B/7/2018, durch den Verfassungsgerichtshof (VfGH) in Kenntnis gesetzt und angewiesen, diese Erlässe nicht mehr anzuwenden. Der Erlass vom 14. Juli 2021 leitet das AMS an, wie Anträge auf Beschäftigungsbewilligungen nach den Vorgaben der §§ 4 und 4b des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) und der dazu ergangenen höchstgerichtlichen Judikatur zu prüfen und zu erledigen sind. Zweck des Erlasses ist eine einheitliche und gesetzeskonforme Vollziehung im AMS sicherzustellen.

Zur Frage 1

- *Ab wann wurde der Erlass GZ 2021-0.502.591 vorbereitet?*

Der Erlass wurde unmittelbar nach Zustellung des VfGH-Erkenntnisses am 14. Juli 2021 vorbereitet und dem AMS übermittelt.

Zur Frage 2

- *War schon im Laufe des VfGH-Verfahrens ersichtlich, dass eine neue Regelung nötig wird?*

Die vorläufigen Annahmen im Einleitungsbeschluss vom 1. März 2021 ließen eine Aufhebung der Erlässe als möglich erscheinen.

Zu den Fragen 3, 4 und 5

- *Welche Erwägungen führten dazu, dass für jegliches Ansuchen, um eine Besetzung einer Stelle durch einen Asylwerber, ein Ersatzkraftstellungsverfahren nötig sein wird?*
- *Wurde eine Folgenabschätzung durchgeführt, welchen Aufwand diese Ersatzkraftstellungsverfahren benötigen werden? (Bitte um Abschätzung des Gesamtaufwandes, erwartete Fälle pro Jahr und durchschnittliche Stunden sowie Kostenerwartung pro Fallbearbeitung)*
- *Gab es Abstimmungen mit dem AMS, wie dieser zusätzliche Arbeitsaufwand bewältigt werden soll?*

Wie bereits einleitend dargestellt, wurde das AMS nach Aufhebung der Erlässe angewiesen, Anträge auf Beschäftigungsbewilligungen nach Maßgabe der §§ 4 und 4b AuslBG zu erledigen. Die im § 4b geregelte Arbeitsmarktprüfung und Ersatzkraftstellung ist dabei ein Kernbestandteil des Bewilligungsverfahrens. Für die Vollziehung einer bestehenden gesetzlichen Regelung ist weder eine Folgenabschätzung noch eine Abstimmung mit dem AMS vorgesehen oder erforderlich. Die Arbeitsmarktprüfung für die Zulassung von Asylwerbern ist auch keine spezielle nationale Regelung, sondern vielmehr im Artikel 15 der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen („Aufnahmerichtlinie“) vorgesehen und auch in einigen anderen EU-Mitgliedstaaten gängige Praxis.

Zu den Fragen 6, 7 und 8

- *Welche Prognosen gab es, welches Potenzial dem Arbeitsmarkt durch eine derartige Öffnung für Asylwerber zukommen wird?*
- *Werden auch für Lehrstellen in jedem Fall umfassende Ersatzkräfteverfahren nötig sein?*
- *Wie soll bei Lehrstellen damit umgegangen werden, dass seitens des AMS kein Einblick in die Gesamtmasse der alternativen Bewerber möglich ist?*

Mit der vorgeschalteten Arbeitsmarktprüfung wird sich die Zulassung von Asylwerberinnen und Asylwerbern zum Arbeitsmarkt weiterhin stark in Grenzen halten. Die gesetzliche Vorgabe, vor der Neuzulassung von ausländischen Arbeitskräften vorrangig inländische und

am Arbeitsmarkt bereits integrierte ausländische Arbeitskräfte in Beschäftigung zu bringen, hat sich durch die VfGH-Entscheidung nicht geändert. Für die Ersatzkraftstellung kommen grundsätzlich alle beim AMS arbeitslos vorgemerkten Personen in Betracht, die bereit und fähig sind, die beantragte Beschäftigung zu den gesetzlich zulässigen Bedingungen auszuüben. Das Potential an Personen, die diese Voraussetzungen erfüllen, ist – auch ohne Heranziehung der im AMS nicht erfassten alternativen Bewerber – ausreichend groß, um in jedem Fall eine Arbeitsmarktprüfung einzuleiten. Für die Ersatzkraftstellung kommen vor allem auch die über 32.000 (Stand: September 2021) beim AMS vorgemerkten Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten in Betracht. Das Ersatzkraftverfahren ist jedenfalls auch für Beschäftigungsbewilligungen für Lehrstellen vorgesehen.

Zur Frage 9

- *Welche konkreten Richtlinien sind vorgesehen, um in Mangelberufen die Zeit für die Ersatzkraftstellungsverfahren möglichst gering zu halten?*

Bei der Erteilung von Beschäftigungsbewilligungen für Fachkräfte in Mangelberufen im Rahmen der Rot-Weiß-Rot-Karte ist schon per Gesetz (§ 4 Abs. 7 Z 4 AuslBG) keine Ersatzkraftstellung vorgesehen.

Zur Frage 10

- *Ist geplant, eine maximale Bearbeitungszeit vorzusehen, damit Arbeitgeber aufgrund der Ersatzkraftstellungsverfahren keine Nachteile am Markt erfahren?*

Die Entscheidungsfrist im Beschäftigungsbewilligungsverfahren beträgt insgesamt sechs Wochen (§ 20a AuslBG). In diesem Zeitraum ist auch die Arbeitsmarktprüfung und Ersatzkraftstellung vorzunehmen.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

